

**Besondere Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit
Kraftfahrzeugen
des „BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.“, Isern-Hinnerk-Weg 13
21643 Beckdorf
und
des „BürgerBus Samtgemeinde Harsefeld e.V.“, In der Heide 4, 21702
Ahlerstedt
und
des „BürgerBus Osteland e.V.“, Schützenstr. 5, 21726 Oldendorf
und
des „BürgerBus Lamstedt-Hechthausen e.V.“, Tulpenweg 8, 21769 Lamstedt
und
des „BürgerBus Samtgemeinde Horneburg e.V.“, Bundesstraße 28B
21640 Nottensdorf**

Stand 01.10.2024

§ 1 Geltungsbereich

Die „Besonderen Beförderungsbedingungen“ gelten für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr der genannten Bürgerbusvereine. Sie gelten abweichend und ergänzend zur „Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 27. Februar 1970 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“. Die Besonderen Beförderungsbedingungen des BürgerBus Harsefeld werden in das vorliegende Regelungswerk überführt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 10 und 11 befördert.

Eine schwerbehinderte Person mit einem manuell betriebenen Rollstuhl kann über eine Klapprampe den BürgerBus befahren und in Fahrtrichtung mit den vorhandenen Feststell-einrichtungen gesichert werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 3 „Von der Beförderung ausgeschlossene Personen“.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 4 „Verhalten der Fahrgäste“ mit folgenden ergänzenden Bedingungen:

(1) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. Mobiltelefone, Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden.
7. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung des Fahrzeugführers das Fahrzeug zu verlassen,
9. sich in den Fahrzeugen ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufzuhalten (Maskenpflicht) es sei denn, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-Cov2 nicht besteht.

(2) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von den BürgerBus-Vereinen festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von 45 € erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Beschwerden sind unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an den jeweiligen BürgerBus-Verein zu richten.

(4) Das Aussteigen zwischen den Haltestellen ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen ist an allen Verkehrstagen ganztägig möglich.
2. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.
3. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.

4. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen.

(5) Die an jedem Sitz vorhandenen Sicherheitsgurte sind anzulegen.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 6 „Beförderungsentgelte, Fahrausweise“.

§ 6 Zahlungsmittel

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 7 „Zahlungsmittel“.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 8 „Ungültige Fahrausweise“.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 9 „Erhöhtes Beförderungsentgelt“.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 10 „Erstattung von Beförderungsentgelt“.

§ 10 Beförderung von Sachen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 11 „Beförderung von Sachen“ mit nachfolgenden ergänzenden Bedingungen:

(1) Es darf ausschließlich Gepäck befördert werden, dessen Gewicht 50 kg nicht überschreitet.

(2) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das

Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.

(4) Die Mitnahme von E-Scootern (vierrädrige Elektromobile) ist ausgeschlossen.

§ 11 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 10 mit nachfolgenden ergänzenden Bedingungen anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet der Fahrgast als Tierhalter oder Tierhüter nach Maßgabe der §§ 833 und 834 BGB.

§ 12 Fundsachen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 13 „Fundsachen“.

§ 13 Haftung

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 14 „Haftung“.

§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021 gemäß § 16 „Ausschluss von Ersatzansprüchen“.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der KVG Stade.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 01.10.2024 in Kraft.

Stade, 01.10.2024

BürgerBus Samtgemeinde Apensen e.V.

BürgerBus Samtgemeinde Harsefeld e.V.

BürgerBus Samtgemeinde Horneburg e.V.

BürgerBus Lamstedt-Hechthausen e.V.

BürgerBus Osteland e.V.

Gemäß „Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) § 10 Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen“ wird Fahrgästen auf Verlangen Einsicht in die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970, zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 16. April 2021, sowie in die Besonderen Beförderungsbedingungen der BürgerBusse gewährt.